

## Reiseerleichterungsabkommen

Wer am alltäglichen Geschäftsleben häufiger zwischen Deutschland und Russland pendelt, im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit russischen Partnern Verhandlungen führt oder sonst die Grenze der EU zur Russischen Föderation in der einen oder in der anderen Richtung überqueren muss, kennt die Schwierigkeiten, die sich trotz Globalisierung und Öffnung der Russischen Föderation nach Westen hierbei ergeben. Persönliche Kontakte zu bereits vorhandenen, insbesondere aber die Kontaktaufnahme mit neuen Partnern in dem jeweils anderen Staat, ist hierdurch sowohl für deutsche als auch für russische Staatsangehörige erheblich erschwert.

Um diesen, auch von den Regierungen beider Staaten erkannten Missstand zu beseitigen, wurde am 10. Dezember 2003 ein Abkommen

**„Über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation“**

unterzeichnet.

Nachdem das Abkommen, welches eigentlich bereits seit dem 01. Januar 2004 (vorläufig) angewendet werden sollte, erst im November 2004 durch die Russische Föderation ratifiziert wurde, werden seit Frühjahr 2005 von beiden Seiten Visa nach den dort vereinbarten Neuregelungen erteilt.

Neben dem bisherigen Verfahren des Erteilens von Visa bei Vorlage einer Einladung, welches nach wie vor gilt, werden weitere Möglichkeiten der Einreise in den jeweils anderen Staat eröffnet.

Geschäftsleute sowie Mitarbeiter und Praktikanten einer Repräsentanz, eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines hundertprozentigen Tochterunternehmens eines Unternehmens im jeweils anderen Staat sowie deren Familienangehörige kommen in den Genuss der Neuregelungen.

Neu ist insbesondere, dass Geschäftsleuten auch ohne förmliche Einladung Visa mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden können, wenn eine Empfehlung der Industrie- und Handelskammer des jeweils gastgebenden Staates vorliegt. Auf Empfehlung eines deutschen Bundes- oder Landesministeriums, einer Bundes- oder Landesbehörde bzw. eines Ministeriums der Russischen Föderation, einer föderalen Behörde oder der zuständigen Behörde eines Föderationssubjekts können Visa mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr erteilt werden.

Über den Visumantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen zu entscheiden.

Ähnliches gilt – wenn auch mit anderem Prozedere – für einen bis zu zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt für Mitarbeiter von Repräsentanzen etc. von deutschen Unternehmen in Russland und deren Angehörige sowie umgekehrt.

Nach unseren ersten Erfahrungen konnte das Abkommen – insbesondere durch die Einbeziehung der Industrie- und Handelskammern – den Visaverkehr in der Tat deutlich erleichtern.